

ZBB 2005, 380

BGB § 242

Quotale Haftung des Gesellschafters einer GbR

OLG München, Urt. v. 30.06.2005 – 19 U 5025/04, BKR 2005, 323 (LS)

Leitsätze:

1. Eine gesetzliche Mithaftungsübernahme, die als vertragliche gemäß § 138 Abs. 1 BGB sittenwidrig wäre, kann einem Gläubiger nicht die Möglichkeit geben, den gesetzlich Mithaftenden in voller Höhe in Anspruch zu nehmen.
2. Ein Gesellschafter einer BGB-Gesellschaft haftet daher unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zur Haftung des finanziell krass überforderten Bürgen bzw. Mithaftenden, der sich aus emotionaler Verbundenheit zum Hauptschuldner verpflichtet hat, für die Kreditverbindlichkeiten der GbR gemäß § 242 BGB nicht voll, sondern nur quotal in Höhe der Beteiligung einzustehen.